

4. Zur Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts.

Von Mr.

Aus Policei- u. a. Acten der Grafschaft Weikersheim.

(Schluß.)

6.

Was das häusliche Leben betrifft, so richten wir unsere Aufmerksamkeit zunächst auf die Heirathen, soweit diese hier in Betracht kommen. Heirathen ohne Wissen und Willen der Eltern sollten nach Befinden mit Leib und Gut bestraft werden. Wir wollen, sagt die öfters citirte Ordnung, keine Winkelehe und solche hinterrücks der Eltern und Vormünder verboten haben und soll hinfür eine jede Ehebetheidigung mit deren Wiß und Wille im Beisein des Pfarrhrr., der Amtsdienern und etl. ehrl. Leut beschehen, jedoch keine Hochzeit gehalten werden, bis sie zuvor zu dreienmalen öffentl. verkündet und ausgerufen worden und deswegen zuvor einen Schein außer Unsrer Kanzlei bei dem Pfarrhrr. fürweisen, da sie ausgerufen werden sollen, bei Straf 4 fl. —

Dann P. 9. Von Heirathsabreden und Einkindschaften: eine Ehe soll mit Willen und im Beisein der Eltern oder, wenn die gestorben, der nächsten Befreundeten oder Vormünder oder anderer 3 oder 4 ehrbar. Personen besprochen und mit dem Handstreich bestätigt werden, dabei auch alsbald sich des Heirathsguts halben, was je eins dem andern zubringt, wie es zu begebenden Todesfällen mit demselben gehalten werden soll, bestimmt werden und beschrieben. Indem dann unsere Unterthanen und Angehörige, sonderl. aber Unsre Amtsdienner (da sie dazu berufen oder die Heiraten sonst an sie gelangen) dahin sehen sollen, daß solche Heiratsmittels nach ehrbarn billigen Dingen und soviel möglich unsrer Grafschaften altem gutem Herkommen oder den Reichsgesetzen gemäs betheidigt und abgeredt werden und alle Vortheilgeschwindigkeiten und Griff soviel mehr auf das Gut und eigen Nutz, denn die Ehrbarkeit und Billigkeit gerichtet, soviel ihnen möglich, fürkommen und verhütet werden, demnach Wir aber nun eine gute Zeit her oft gefunden, daß Unsre Unterthanen, so sich in die andre Verheirattung begeben und Kinder aus der vorigen Ehe erzielt,

gewöhnlich den Gebrauch haben, daß sie mit einander eine Kind-
schaft pflegen abzureden und aufzurichten, also daß die Kinder, so
sie zusammenbringen und in stehender Ehe erzeugen, in den Erb-
fällen gleiche Theil nehmen in allermassen, als wären die Kinder
alle gleich von ihren Leibern geboren und die Güter gleich dar-
kommen, dadurch vielmals die Kinder beschädigt, betrogen, verkürzt,
beschwert und veruntreut, ihnen ihr väterl. und mütterl., auch
oftmals die altväterl. und altmütterl. Güter, ja, das wohl mehr
ist, zur Zeit ihr gebührender, pflichtiger Erbtheil, so ihnen von
der Natur und Rechts wegen zusteht, entzogen, auf andre Fremde
gewandt, die rechten Erben in Armut gestürzt werden und letztlich
daraus große Klag, Zwietracht, Uneinigkeit und Rechtfertigungen
entstehen, das wir aber länger zu gestatten, nit vermeint. So
wird nun verordnet, daß in solchem Fall der heiratende Theil
mit den Großeltern oder deren Geschwistern oder die Vormünder
oder andre Verwandte sich zu dem Amt begeben und anzeige, wel-
chen Vertrag er aufrichten wolle, ein Inventar des Kinderguts
vorlege, das Amt aber alles reifl. erwägen und aller Parteien
Bestes wahren soll, auch die Verwandten oder Vormünder solcher
Kinder zur Wahrung des Vertrags eidlich verpflichten, das ganze
Instrument aber an die Kanzlei einsenden, welche die Sache prü-
fen und genehmigen und die urkundl. Aufzeichnung und Aufbe-
wahrung des Vertrags verfügen wird. Nur der gegenwärtige
Besitzstand soll dabei in Betracht kommen. Würden aber die
Verwandten der Kinder in die Einkindschaft nicht willigen oder
der Beamte erfahren, daß die Kinder dabei benachtheiligt seien, so
soll der Vertrag verhütet werden. Noch 1608 wurde den Kirchb.
Untertanen eingeschärft, daß, wenn sie heiraten wollen, das ohne
vorangehende schriftl. Contract und Verzeichniß nicht geschehen
solle.

Ein Mann, der weggezogen war, kam nach einiger Zeit wie-
der und heirathete, nachher kam es an den Tag, daß er auch
auswärts verheirathet war und sein Weib verlassen hatte. Nun
wurde das neue Paar gefänglich eingezogen und ihm der Proceß
gemacht. Ein Keller berichtet 1582 u. A.: sonst dünkt mich
auch unehrbar und leichtfertig sein, da etwan Ehleut von einander
absterben, daß sie sich hernach in 4—5 oder, da es lang, 6 Wo-
chen wieder anderwärts verheiraten und also die mitleidl. Trau-

rigkeit zu bald hinlegen. Für hadernde Eheleute war für den Wiederholungsfall angeordnet, beide ins Narrenhäuslein zu sperren und ihnen 1 Schüssel mit 1 Löffel zu geben, so lang bis sie selbst wieder mit einander einig würden. In jenen 80r Jahren war eine neue Eheordnung im Werke. Eine beklagte Ehefrau wurde einmal an den Pfarrherrn gewiesen mit den Worten: von Obrigkeit's wegen kann nichts geschehen, man will auch dem gnäd. Herrn keinen Zaun um seine Seele machen. Aber N. und sein Weib wurden mit 20 fl. angesehen, weil sie ein ganz ärgerlich, böß und zänkisch Leben mit einander führen, sich schänden, schmähen, stoßen, schlagen; eine Familie um 22 fl., weil ein Sohn des Hauses am h. Pfingstabend Heirathstag gehalten und dabei viel Tuschens, Tanzens, ungeberdig Geschrei und Ueppigkeit gewesen. N. erhielt 14 Tage Thurm, weil er sein Weib geplagt. Das scheint häufig hinter dem lauten Heirathstag nachgekommen zu sein.

Auf die häuslichen Pflichten wurde mit Ernst gehalten, damit sie erfüllt würden. Die Rugordnung sagt P. 20: Wo ein unnützer Haushalter, so Tag und Nacht im Luder liegt, erfunden, soll er erstlich durch Unsre Amtleut und Gericht ernstlich davon abzustehen vermahnt werden, folgend's da er nicht abstehten will, oder seine Haushaltung besser anrichten, soll er für Uns gebracht werden, ihn darum haben zu strafen, leztlich aber, da auch Unsre Warnung und Vermahnung nichts versangen wollt und über die gütliche Straf in seinem unnützen Leben und Haushalten fortfahren wird, wollen Wir ihm Vormunder setzen. In den alten Pachtverträgen der Herrschaft sind für den Pächter u. a. folgende Bedingungen festgesetzt: Gehorsam gegen der Graffschaft Ordnungen, Anhalten der Kinder und des Gesind's zu Gottesfurcht, Ehrbarkeit und Tugenden, zum Gottesdienst und Abendmahl, Fernhalten alles Gotteslästerns, Fluchens, unordentlichen und übermäßigen Spiels und Zechens u. a. Unordnung, auch daß sie Niemand in der Nachbarschaft etwas nehmen oder verderben. Der hausväterlichen und hausmütterlichen Pflichten ist auch in andern Puncten gegenwärtiger Darstellung gedacht. Leute, die ihre Häuser vernachlässigten, wurden öfters gestraft, dann Solche, die ohne herrschaftliche Bewilligung Fremde beherbergten, besonders verdächtige Personen. Schlechte Haushälter und Trunkenbolde wurden in „meines gn. Herrn Gefängniß und Frohnveste zu Weikersheim

gelegt.“ In der Gem.-Ord. v. Ernsbach: schlechte Haushalter sollen, wenn sie Schulden halber verkaufen müssen, weder Hofstatt noch Holz erhalten, vielmehr das Dorf räumen.

Unbegründete Vorwürfe gegen Vormünder, Schmähungen wider Stiefeltern, Drohungen gegen leibliche Eltern strafte die Obrigkeit. N. erhielt 4 Tage und Nächte Gefängniß, weil er wider das 4. Gebot seinem Vater ein Glas mit Wein an den Hals geworfen. N. N. wurde um 100 fl. gestraft, weil er an seinem Bruder sich vergriffen und ihn geschlagen. 1561 mordete Einer seinen Vater auf dem Feld im Amt Gerabronn, verbarg sich in einen Kachelofen, wurde aber herausgezogen, an das Amt geliefert und dort am Montag nach Lätare zur Richtstatt geschleift, mit glühenden Zangen gerissen und hernach gerädert. Von der Kinderzucht ein andermal! Was die Dienstboten betrifft, so sei der alten Rug-Ordnung gedacht; da heißt es (§ 17.): dieweil die Arbeiter und Tagelöhner mit Belohnung hoch gestiegen und dazu mit Essen und Trinken nicht mehr zu ersättigen, auch täglich noch weiters die Leute zu steigern und ihren Muthwillen zu treiben begehren, so doch die Arbeit nicht mehr noch fleißiger, denn zuvor beschiebt, wollen also toll und voll sein, auch ihres Gefallens zu und von der Arbeit gehen, daraus folgt, daß die, so ihr bedürfen, sie nicht wohl überkommen oder beschwerl. unterhalten müssen — darum wird verordnet, daß jeden Orts nach den Umständen eine feste Ordnung wegen des Lohns und der Arbeitszeit gehalten werde, worauf die Ortsobrigkeit achten soll und wird 2 fl. Strafe für jede Uebertretung solcher Ordnung gesetzt. Da auch der Lohn der Ehehalten hoch gestiegen und die Dienstboten gebräuchlich gegen Meister und Frau allerlei Muthwillens durch Verlassen des Diensts ohne Ursach gerad in arbeitsvollen Zeiten sich anmasse, so wird verboten, Andern ihre Tagelöhner oder Dienstboten abzuspannen. Dieselbigen, die so aus dem Dienst laufen, sollen ihren Lohn verwirkt haben und der einen solchen Dienstboten dingt, verfällt einer Strafe von 4 fl., der Dienstbot aber in Gefängnißstrafe. Aber auch den Dienstboten soll bei gerechten Klagen geholfen werden. Jede Gemeinde soll eine Ordnung machen und zur Genehmigung vorlegen. Dann (§ 24) von den Dienstknechten. Wer einen solchen dingt, soll ihn über 8 Tage nicht enthalten, sondern vor die Amtleute bringen und Huldigung thun lassen bei Straf 1 fl. Der

abgehende Knecht hat hiezu Erlaubniß nöthig und muß um Ent-
hebung von seinem Gelübde bitten, was ihm nicht versagt wird,
wenn er bei seinem Gelübde sagen kann, daß er Niemand in dem-
selben Ort etwas schulde, keinen nachfolgenden Hader oder Spene
habe, die noch nicht ausgetragen wären, auch mit Willen seines
Meisters Urlaub habe. Aehnlich wurde es mit den Handwerksges-
ellen gehalten. Daß es mit dem Schutz der Dienstboten ernst ge-
meint war, dafür zeugen die Strafprotocolle. So wurde u. a. N.
um 10 fl. gestraft wegen Mißhandlung seines Knechts; N. N.
wegen Vorenthaltung des Lohns.

Für die Waisen war gut gesorgt, ein Vormund z. B. fiel in
schwere Strafe, weil er von dem Kindergut eigenmächtig einen
Theil verkauft hatte. Die uns schon bekannte Polizei-Ordnung
schrieb vor: alsbaldige Inventarisation bei Todesfällen, Aufstellung
frommer, gottesfürchtiger Ehrenbiedermänner über 25 Jahren und
nicht älter als 70 Jahre, die geschickt sind zu Vormündern zc. Als
deren Pflichten sind bezeichnet: 1. Sorge für gute Erziehung, Un-
terricht und Gewerbsbildung der Pflöglinge, 2. Ueberwachung der-
selben nach den Kinderjahren und Beirath zu ihrer Verheirathung,
3. Rechnungsführung und Verwaltung, daß sie nichts an eignen
Nutzen verwenden, bei Verkäufen nur mit Rath und Genehmigung
verfahren, Alles urkundlich besorgen zc. Strafen von 4—10 fl.
waren gegen Verfehlungen vorgesehen. Den Ortsobrigkeiten wurde
von Zeit zu Zeit Achtsamkeit auf Waisengut eingeschärft und die
Herrschaft verfuhr streng in ihrer Oberaufsicht.

7.

Es ist weiter das gesellige Leben, welchem wir in unserm
Rückblick uns zuwenden, denselben Quellen folgend, und da müssen
wir schon der so beliebten Kirchweih gedenken, die von Alters durch
Austheilung gestifteter Zinse an Arme (so 1466 „uff den alten
Kirbeitag“ auszugeben, in Weikersheim), besonders aber durch
allerlei Lustbarkeit ausgezeichnet wurde, da wurde „Tanz und
Kleinod“ gehalten, die Herrschaft gab dem besten Schützen einen
Hammel; auch „die Maas wurden geeicht, wie's von jeher ge-
bräuchlich“, so ist 1580 geschrieben worden. Nach den Hofrech-
nungen von 1530 u. folg. machte auch der Hof keine Ausnahme.
Der sog. Kirchweihschutz gab in Condominatorten, deren so viele

waren, damals oft Anlaß zu Streit zwischen den verschiedenen Herrschaften, der hin und her in Thätlichkeiten übergieng. Auch Orte ohne Kirche hatten ihren besondern Kirchweihstag und die Strafregister nennen dies Fest sehr oft, denn es kam mancherlei Unfug vor, meistens durch Bursche aus anderen Orten veranlaßt.

Eine andre, die „Kindsfirbei“ (Taufschmaus), gehörte mehr dem häuslichen Kreise an, gleichfalls bei Hoch und Nieder; ebenso die Hochzeiten, welche häufig mehrere Tage lang gehalten wurden und mit großem Aufwand; z. B. 1585: N. so sich mit N. verheiraten will, will über 14 Tage seine Hochzeit halten; weil er dann zu N. lang gedient und viele der Bürgerschaft ihm zugemuthet, sie zu seiner Hochzeit zu berufen, er auch eine große Freundschaft habe, also bittet er, ihm 6 Tische gar zu erlauben, bringt ihr 100 fl. zu, will die Wirthschaft anrichten. Bescheid: 4 Tische bewilligt und soll einen Schild aushängen. Einem Andern wurden statt 3 erbetener Tische 2 gestattet, einem Dritten 2c. alle von ihm erbetenen Tische. N. zu N., der eine Wittfrau heirathet und bittet, ihm Pfeiffer in die Stube zu vergönnen, wird dies abgeschlagen. Ein Andrer will Pfeiffer und Geiger haben, dem wird gesagt: er soll Trummelschläger haben. Dem N. werden 4 Tische mit Ladung beiderseitiger Befreundten auf 2 Tage verwilligt, doch ohne Saitenspiel und Tanz und daß es auch sonst still, ehrbar und eingezogen zugehe. Als später Etliche baten, die Hochzeit in ihren Häusern halten zu dürfen, wollte man „solche Neuerung“ nicht aufkommen lassen, sondern beschied sie, wie bisher das offene Wirthshaus dazu zu benützen. Uebrigens wurden solche häufig in den Rathsstuben gehalten. Angesehenen und beliebten Dienern richtete die Herrschaft selbst manchmal die Hochzeit an. In den 1530er Jahren besuchte der Graf öfters die Wirthshäuser in Weikersheim, ließ auch Spielleute kommen. 1575 gab er den Pfeiffern des Kunrad v. Bellberg, die auf einer hiesigen Hochzeit aufspielten, 10 Thaler, ein anderesmal dem Trommeter des Deutschmeisters 2 Thaler, den Spielleuten von Aub 5 Thaler. Eine Rechnung bezüglich einer Hochzeit bei Hofe weist auf: 2 geschlachtete Ochsen, 1 Rind, 7 Kälber, 9 Spanferkel, viele Hühner, Fische 2c., 400 Eier, als Hochzeitgabe 1 vergüldeten Becher und Geld.

1589 baten junge Gesellen, einen Tanz und Kleinod vor dem Thor zu halten; der Schultheiß zu Sch. ward um 10 fl. gestraft,

weil er ohne erlangten Befehl einen Tanz im Klosterhof gestattet hatte. Gewöhnlich aber war der Tanz im Rathhaus, anderwärts auch in Scheuertennen. Schlägereien waren dabei nicht selten. Das nächtliche „Junferiren“ auf den Straßen machte der Polizei viel zu schaffen, denn es lief dabei viel Muthwillen, Geschrei und Unordnung vor. Betrunkene trieben oft Unfug. Unzählige Strafen wurden durch Uebertretung der Weinglocken bewirkt, besonders auch in sogen. Heckenwirthschaften (Auschanf des eigenen Erzeugnisses), obgleich die Strafen hoch waren, die auf die Wirthe fielen und von diesen den Gästen aufgerechnet wurden, von denen manchmal die Wirthe geschmäht wurden, welche die Ordnung wollten einhalten. Auch von Wirthshausschulden liest man. Ein Bericht von 1582 sagt wie das gesegnete Weinjahr, das man habe wieder erleben dürfen, nur zur Böllerei mißbraucht werde; die Regierung erwiderte, die Amtsdienere sollen nur statt nach neuen Verordnungen zu schreien, die schon gegebenen pünktlich ausführen. Die Wirthshäuser waren stark besucht. Die Schulden von 5 Bazen bis zu 10 fl. und mehr ließen sich die Wirthe im Herbst mit Most bezahlen, klagten sie aber auch manchmal ein und riefen so die Erneuerung des Verbots des Borgens bei 5 fl. Strafe hervor. Die Rathleute pflegten nach vollbrachten Amtsgeschäften zu einem Trunk in ein Wirthshaus zu gehen, woran auch Keller u. a. theil nahmen. Uebrigens kamen oft genug auch in Privathäusern Zechereien vor, der Weinkauf gab ohnehin häufige Veranlassung dazu (auch Leutkauf genannt, oder Handstreich), denn nicht nur beide Contrahenten, sondern auch die Zeugen waren durstig und manch Andre schlugen sich noch dazu, wie einmal ein Protokoll sagt: hat sich viel Volks zugeschlagen und ist eine große Schlemme entstanden. Auch Weiber fehlten dabei nicht und gingen manchmal toll heim. In einem andern Protokolle steht: N. war bezechet und betrunken (der den Kauf als er nüchtern geworden wollte ungeschehen machen); denn manche Prozesse verdankten dieser Sitte ihr langes Dasein. Auch wenn streitige Parteien vereinigt werden sollten, oder vereinigt worden waren, durfte der Trunk nicht fehlen. Ohnehin führte die Naturalwirthschaft den häufigen Genuß des Weins mit sich, gar Mancher wurde von der Herrschaft oder Privaten theilweise oder ganz mit Wein abgelohnt. Die vielen Zechen bei den Gemeinden

befestigten die Meigung und einer der jüngsten Erlasse aus unserem Zeitraum schreibt vor: daß nicht mehr das, was die Gemeinden an Gefällen jährlich haben, alsbald versoffen werde, sondern diese Gefälle sollen durch zwei ordentlich bestellte Einwohner unter herrschaftlicher Aufsicht jährlich verrechnet werden. Nur 2 Gemeinde-Rechen sollen jährlich gehalten werden dürfen, etwa beim Hirtendingen und Ausgeben des Gemeinde-Holzes. Zehrungskosten machten beim Centwesen, bei herrschaftlichen Jagden, bei gerichtlichen Verhandlungen in Civilsachen bei Ruggerichten viel aus. 1580 findet sich erstmals eine Bestimmung, daß den Rathsherren, Stadtschreiber und Umgeldern alle Quartal ein Trunk (6 Maas) gereicht werde, bei jeder Dienstleistung im Uebrigen noch besonders. Auch sonstige Verehrungen für Beamte kommen vor. Bei ihren Zehrungen ist namentlich angegeben der Untertrunk und der Schlastrunk. Die Wirthe rechneten auch so, daß öfters an ihren Rechnungen für Beherbergung fremder Gäste ziemlich starke Abzüge zu machen waren. Auch für Kirchendiener gab es Zehrungen und Mahlzeiten, sowohl bei Privaten, als Seitens der Gemeinden. Stolgebühren wurden mehrfach in natura gereicht, Verehrungen am Charfreitag, Mahlzeiten am Gründonnerstag, Ostern und Pfingsten gereicht oder statt des altgewöhnlichen grünen Krauts einem Schuldiener 30 kr. an Ostern, Pfingsten, Christfest je ein Viertel Wein.

Von Spiel liest man öfters. In einer gräflichen Hausrechnung von 1575 ist von 1 Thlr. dann von 10 fl. Spielgeld für den Grafen gesagt, das Regelspiel war schon im Brauch. Des Scholderspiels auf Rufen, der Kleinode bei Tänzen, des Herausrathens beim Wein zur Kurzweil ist oft gedacht. In den Strafprot. steht a. weil er in seinem Haus hat seine Buben um Becken spielen lassen, b. weil sie im Wirthshaus das Thurmspiel gespielt, so doch N. fast mehr schuldig, als er vermag, c. N. der Wirth, weil er die ganze Nacht in seinem Haus hat spielen lassen, d. weil er an Sonn- und Feiertage dem Gesind in seinem Haus das Spielen gestattet, e. weil in seinem Haus gespielt und getrunken worden, f. weil er mit seinem Schwager wider der Herrschaft Ordnung zu hoch gespielt und ihm 12 fl. abgenommen, g. weil er die ganze Nacht gespielt, gestraft um 18 fl. und sof. Wirth und Spieler wurden gewöhnlich zugleich gestraft.

Dies führt uns auf die damals erlassenen Verordnungen, welche doch auch als Frankenspiegel können betrachtet werden. Die P. d. St. Ord. v. 1558: § 10. Von Hochzeiten und Schenkung, auch Tauffuppen. Als dann aus dergl. und andern aufrichtigen öffentlichen Eheversprechungen sich begeben thut, daß man zur Vollziehung derselben Hochzeit halten thut, lassen Wir solches als einen lang herkommenden Gebrauch ohn aufgehoben bleiben. Es ist aber Solches dahin und zu solcher Unordnung gerathen, daß etwan junge Leute, die nichts oder gleich ein wenig zusammenbringen, durch die Hochzeit soweit in Schulden und Verderben gerathen, daß sie es ihr Leben lang nicht mehr erholen können. Etliche aber, so gleich wohl etwas zu Heiratgut gehabt und darin ihre Nahrung haben sollen, dasselbige eingebüßt; welches alles mehrentheils daher erfolgt, daß sie nicht allein große Hochzeit gehalten, viele der Personen dazu berufen, dazu die Hochzeit etwan bis zu 4 Tagen währen lassen, Essen aufgesetzt und einem Jeden dazu Suppen zc. in ihr Behausung und Losement geschickt, daher auch die Geladenen verursachen, sich desto mehr anzugreifen und reichlicher zu schenken. Das sei, wird weiter gesagt, gegen die bisherige Ordnung der Graffschaft, und wird daher eingeschärft, daß, wenn beide Brautleute 100 fl. zusammenbringen, sie wohl ihre guten Freunde zum Kirchgang berufen, aber nicht mehr als 2 Tische zu je 10 Personen halten dürfen. Vermögliche, die 200 fl. haben, mögen 4 Tische halten, aber nur für ihre Eltern und nächste Freunde, die über 200 fl. haben, 6 Tische. Andernfalls für jeden weitem Tisch Strafe 3 fl., und über 3, wenns zu viel wird, 10 fl. Kommt Jemand ungerufen und nimmt (über die gesetzliche Zahl der Gäste) am Essen Theil, 1 fl. Straf für die Person. Die Hochzeitgeschenke sollen sich auf die Freundschaft beschränken, und von einem Paar alter Personen nicht über 2 fl., von Einzelnen nicht über 1 fl., von Jungfrauen nicht über 10 Bagen betragen, sonst soviel Strafe, als über dies Maas geschenkt wird. Es sollen auch im höchsten Fall nicht mehr als 6, gewöhnlich nicht mehr als 5 Essen (Gerichte) gereicht werden außer Käse und Obst. Für Aermere und Unvermögliche genügen 1—2 Imbiß am Hochzeittag. Nachdem dann bisher sowohl bei den Aermsten, als den Vermöglichen die Hochzeiten erlängert, als daß man 3—4 Tage über einander liegt, zu fressen und zu saufen, dadurch die Eheleut noch in größern Nachtheil und Verlust kommen, so wollen Wir, daß hinfür bei

keiner Hochzeit über 4 Mahlzeiten, viel weniger Unter- und Schlaftrunk in die Häuser geschickt oder gegeben werden sollen bei 5 fl. Straf. Und nachdem auch eine solche unordentliche Weis eingerissen, daß man gemeinlich an einem Hochzeittag kaum vor 11 und oftmals kaum vor 12 Uhr zu Tisch kommt und dann wohl bis in die 4. oder 5. Stund bei einander im Haus und unordentlichem viehischen Leben verharret, dadurch dann Manchem zum Schaden und unträglicher Beschwerung der ganze Tag unnützlich verzehret wird, so ordnen zc., daß die Brautleute und ihre nächste Verwandte und Gäste sich mit dem Wirth vergleichen oder sonsten, im Fall sie die Hochzeit selbst halten wollen, dahin richten und befördern, daß sie nach vollbrachtem Kirchgang, den sie fördern sollen, daß sie vor 10 Uhr aus der Kirche kommen, um 10 und also des Nachts um 5 Uhr soviel möglich zu Tisch und Essen gehen und also das Langtischsizen abkürzen, so daß längstens zu 1 und Abends 8 Uhr der Tisch aufgehoben wird bei Straf 1 fl. Damit solche Ordnung nicht umgangen werde, wurde verordnet, daß der Unterthanen Hochzeiten nicht an auswärtigen und ausländischen Orten gehalten werden dürfe bei Straf, es sei denn, daß sie in eine dortige Pfarrei gehören oder daselbst sich niederlassen wollen. Bei der Kindtauf mag wohl Jedermann sein, aber zu der Mahlzeit und wenn man sonsten die Kindbetterin heimsucht, soll Niemand's denn die Weiber, so bei der Geburt gewesen, dergleichen Mutter, Schwieger und Schwestern geladen werden, doch daß es über 1 Tisch nicht sei und ein Essen, wie bei Hochzeiten gehalten werde, bei Straf 2 fl., dem Anzeiger $\frac{1}{2}$ Orth vom Gulden. § 12. Von Tänzern. Das Tanzen, wird gesagt, sei zwar in der Schrift nicht gelobt und führe zu vielem Bösen; doch wolle man der Jugend zu einer ehrlichen Freud und sonderlich auf den Hochzeiten solches nicht wehren, wenn aus der Freundschaft zwei betagte, ehrbare Männer zu dem Tanz verordnet werden und neben dem Büttel oder gemeinen Knecht darob seien, daß alle Unordnung, unziemlich, ungeschickt und unzüchtig Springen, Umdrehen, Herumwerfen, Schreien, Angreifen und andere Unzucht abgeschafft und keinem, wer der sei, ohne ein Rock oder Kittel in Hosen und Wams zu tanzen gestattet sein soll. Und soll der Tanz bei Hochzeiten des Tags nicht über 3 und nach dem Nachteffen nicht über 1 Stunde währen und an Orten und Plätzen, da sich alle Leichtfertigkeit und

Zuschlag nicht zu befahren. Doch stets mit Vorwissen des Amtmanns. Ebenso wenn ehrlicher Gesellschaft oder sonsten der Jugend zu gebührender Zeit ein Ehrtag erlaubt sei mit Wissen und Willen der Obrigkeit, so soll allwegen ein bescheidener, ehrbarer, bejahrter Mann neben dem Büttel vom Beamten auf Kosten der Tänzer verordnet werden Aufsehens halber und solche Tänze Tags nur 3 Stunden und Nachts nicht gehalten werden. Der Aufseher soll jede Unordnung oder Unzucht alsbald abschaffen, von Ungehorsamen $\frac{1}{2}$ fl. Straf fordern und sogleich einziehen oder dem Schultheißen anzeigen und sogleich gefangen nehmen. § 13. Vom Boll- und Zutrinken. Wir sehen leider täglich, daß dies für keine Sünd und Schand mehr, sondern eine ehrliche That will gehalten werden, so doch Gottes Wort — folgen nun Bibelstellen — 2c., und wie wohl solch Laster täglich in den Kirchen genugsam gestraft, so ist doch die böse Gewohnheit soweit eingerissen, daß keine gute Warnung mehr hilft, weshalb die Obrigkeit mit Strafen einschreiten muß. Welcher hinfüro sich so voll trinken wird, daß er nicht wohl mehr reden, stehen oder gehen kann oder sich sonsten ungebührlich und unzüchtig aus voller Weis erzeigt, soll allweg 1 fl. ($\frac{1}{2}$ ins Gotteshaus) Straf geben und ebensoviel, die ihn dazu gedrungen, gereizt oder geholfen. Verwirkt er aber in diesem Zustand etwas Nügbares oder Bußfälliges, so soll er darüber gestraft werden und wegen der Trunkenheit ihm kein Nachlaß geschehen. Ist auch eine böse Gewohnheit, daß man Heiraten, Rechnungen, Käufe, Wechsel und schier alle Handlungen mit Weintrinken als mit einer gewissen Urkund bestätigt und es den Weinkauf nennt, welches Wir aus vielen beweglichen Ursachen vermieden haben wollen. Also wird der Weinkauf bei Gegenständen vom Werth unter zehn Gulden und jede Zech dabei verboten. Von jedem Hundert soll $\frac{1}{2}$ fl. zum Weinkauf kommen, jeder Contrahent mit 1 Orth, aber kein Weinkauf über 2 fl. sich erstrecken bei Straf 1 fl. Es sollen auch hinfüro alle Bußen und Einigungen einer gemeinen Stadt, Dorf oder Flecken zustehend, auch andre Einkünfte und Gefälle nicht vertrunken, sondern verbaut oder sonst der Gemeind zugut verbraucht oder im Borrath behalten werden. Verbot aller unnützen Zechen, sonderlich an Werktagen bei 4 fl. Straf. Kommen die Unterthanen an Sonn- und Feiertagen in offenen Wirthshäusern zusammen, da sie eine ehrliche Gesellschaft halten und eine

ziemliche Zech thun, so soll das nicht länger währen, als bis zum Läuten der Weinglocke bei 1 fl. Straf für den Gast, 2 fl. für den Wirth. Schreien, Fuchzen oder anderes Ungeschied auf den Gassen über diese Zeit, Umlaufen mit Wehr und Numoren ohne Licht oder in andre Weg verursacht 2 fl. Straf ($\frac{1}{2}$ der Herrschaft, $\frac{1}{2}$ der Gemeind), Schlaghändel um diese Zeit zahlen die Buß für das Balgen doppelt. Fremde, wenn sie nicht bald in der Herberg ankommen, mögen nach der Weinglocke noch essen und trinken, aber nur, wenn sie zu spät ankommen, auch sich geordnet und still verhalten, nemlich Reisende, nicht Leute aus Nachbarorten, nicht Solche, die um ungestört der Unordnung zu leben, in andre Orte gehen, trinken zc., die sollen doppelt gestraft werden. Wer zu einer Zech geht und sie nicht baar bezahlen kann, soll 1 Drth und da ihm der Wirth borgt, dieser $\frac{1}{2}$ fl. Straf haben, denn wer kein Geld hat, soll nicht zum Wein gehen. Wer aber zum Wein gienge und doch das Almussen nähme oder seine Kinder darnach schickt, erhält 8 Tage Thurm bei Wasser und Brod. Keiner soll Büchsen, Wurfbeil, Bleifugel, Scharhammer und dergleichen unziemliche Wehr in eine Zech tragen, bei Verlust der Wehr und 10 fl. Straf. § 14. Vom Spielen. Die tägliche Erfahrung berichtet, was die Spielsucht Manchem an Leib und Leben, Ehr und Gut für Schaden thut, weil Wir denn in Erfahrung kommen, daß Unsre Unterthanen an allen Orten gemeiniglich mit solcher Spielsucht behaftet und doch etwan den mehreren Theil ihrer Gilten und Zinse, ja, den Kindern Milch und Mehl nicht zu kaufen haben, und dann Etliche ihren Kindern nicht allein zu spielen gestatten, sondern auch Geld dazu geben, damit sie in aller Ueppigkeit aufgezogen und endlich dem Henker zu Theil werden müssen. Andre aber geben ihre Häuser und Unterschleif dazu her, nehmen allein die Lichter bezahlt und ein ziemlich Scholder, lassen als die Spielhuben, groß und klein, von einer Mitternacht zur andern schwelgen, spielen und das Ihre muthwillig in ihren Häusern verthun. Es werden daher alle Spiele, welche Namen sie haben, sonderlich Würfel und Karten, ausgenommen das Schiessen zum Ziel, bei 1 fl. Straf des Tags, 2 fl. bei Nacht verboten; es wäre denn, daß eine ehrliche Gesellschaft wohlhabender Leut auf einer Hochzeit, Trinkstube oder in einer offenen Zech der Kurzweil wegen spielen, dabei aber das Bolltrinken und Würfeln und Verlust über einen

Gulden vermieden wird und man nicht dabei sitzen bleibt, sonst 1 fl. Straf für jeden Spieler und auch den Wirth. Wer Spielgesellschaft hält und nicht 500 fl. im Vermögen hat, verfällt der Strafe; aber auch Reichere, wenn sie täglich spielen. Zur Kurzweil mögen in einer Gesellschaft um 1 Pfennig zweien kugeln, doch, daß keiner über 1 Drth verspiele — bei Straf 1 fl. Bei den jungen Leuten, so noch nicht mannbar, wollen Wir das Spielen gänzlich abgeschafft wissen, es sei um Geld oder Geldswerth, andernfalls wird bestimmt, sollen sie von ihren Eltern oder Vormünder oder Lehrmeister im Beisein des Pfarrers, Amtsdieners oder Schultheißen mit Ruthen gestrichen werden und wenn das nicht hülfte, der Herrschaft überschickt; wollten die Eltern sie nicht bestrafen oder noch Geld zum Spielen geben, verfallen sie in eine Straf von 1 fl. Wer (Wirth ausgenommen) Spielern in seinem Haus Aufenthalt gibt, erhält die doppelte Straf eines Spielers, wer jungen Leuten dazu Unterschleif gibt, wird gleich Kupplern gestraft. Dem Anzeiger $\frac{1}{2}$ Drth vom Gulden.

Wider die Kirchweihen und Tänze war 1588 noch ein besonderes Edict erlassen worden, da sie bei so traurigen Zeitläufen sich gar nicht schicken und deßhalb wurde später manchmal eine Bitte um Tanzerlaubniß abgeschlagen. Eine Zeit lang wurden Spielleute zu Hochzeiten gar nicht verwilligt. Die jungen Gesellen mußten selbst um Tanzerlaubniß bitten, und wenn sie ihnen ertheilt wurde, so geschah es unter der ausdrücklichen Bedingung, guter Ordnung und Ehrbarkeiten weil „Tänze und Kleinode“ auswärts gestattet waren, so mußte, wie einmal gesagt wird, auch von hier aus manchmal Erlaubniß gegeben werden, damit die jungen Leute nicht hinauslaufen.

8.

Als Anhang mögen noch Andeutungen zc. zur Sittengeschichte folgen. In Zeiten der Hof- und Landestrauer waren Tanz und Saitenspiel ganz untersagt. Das Spreusen vor gewissen Häusern beim Aufhören einer Liebshaft, war im Gebrauch in Stadt und Dorf. Nicht minder schon die sog. öffentl. Meßeluppen. Fastnachtshühner, eine bekannte Abgabe. Fastenfüchlein holen sich 1540 Graf und Gräfin bei den Nonnen in Schäfersheim. In den Schulen war in der Fastnacht Vacanz.

Mummereien kamen überall vor, da und dort ein sogen. Narrengerücht. In der Pol. Str. D. heißt es sub 11: nachdem vor Jahren und noch an vielen Orten dem gemeinen Mann ein großer Unkosten darauf gelaufen, daß Fastnachtküchlein und Kirchweih frei zu geben, welches sie folgendes mit ihren Weib und Kindern etliche Wochen an ihren Mäulern ersparen müssen und dann die Fastnacht und Kirchweih ein heidnischer und jüdischer Gebrauch, in welchem sich allerlei Unzucht, Buberei, Abgötterei und andere Unordnung zutragen, so wollen Wir solche Fasten und unordentliche Böllerei zc. auch andere Ungebühr verboten haben, auch unter demselben Namen weder Küchlein, Tanz, Spiel, Gastereien, Krämereien und dgl. gedulden. Wirklich wurden die Theilnehmer nachher gestraft, theils um Geld, theils mit 2 Tagen Narrenhäuslein. 1590 sollte zur Kindstauf ins weifersh. Schloß der Rector von Dehringen mit etlichen Knaben kommen und sich zu Haltung etlicher Comödien gefast machen. In des Kapellmeisters Instruction stehen die Worte: da Wir auch zu Zeiten kurzweilige comödie gehalten haben wollten, soll er sich auch hierin getreu und gewärtig erzeigen, diejenigen, so zu Comödianten gebraucht, fleißig exerciren und abrichten; damit sie sich artlich zu schicken wissen, alle unhöflichen Possen oder Wiß, oder was sonst bedenklich sein möcht, darein nicht kommen oder gelassen werde, soll die Komödie zuvor Unsern Rätthen zu wissen übergeben werden.

Die sogen. Licht = Kärze betr., so war die Vorsitz gebräuchlich, wobei Männer und Weiber sich einfanden. Als 1587 durch Spanlichter ein Brand zu Wolbrechtshausen ausgebrochen, wobei ein Weib mit 3 Kindern umkamen, wurde ein scharfes Verbot publicirt, worin unter anderem gesagt ist: wenn sie spinnen wollen, können sie zusammengehen und mit Gebung der Lichter umwechseln. Bei Hof waren im 15. und 16. Jahrhundert auch Leute angestellt, welche L a b o r a n t e n genannt werden, man kann nun wohl dabei an Apotheker zc. denken, denn auch der Titel: destillator kommt vor, es wurden auch unentgeltlich an Arme Mittel abgegeben, Manche kamen und erholten sich Rathes, die Destillirküche befand sich in der Nähe des runden Thurms im Schlosse; doch spricht mancher Umstand auch für Betreibung der Alchemie, so wenn 1588 von Ausbesserung des „laboratoriums meins gn. Herrn,“ und in den 90er Jahren davon die Rede ist, daß nach dem „ausgerissenen Alchemisten“ des Grafen gefahndet wird. 4